



**KONZEPTION FÜR DIE BELEUCHTUNG
DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN
DER STADT HALLE (SAALE)**

Gliederung	Seite
Präambel	3
I. Ausgangslage	3
II. Abwägungskriterien	3
III. Allgemeine Grundsätze	4
IV. Umsetzung	4

Präambel

Für die gezielte Entwicklung der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen bedarf es konzeptioneller Überlegungen.

Der Geltungsbereich dieser Konzeption umfasst den öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes, welcher sich in Baulastträgerschaft der Stadt befindet.

Naturräume und Grünflächen sind nicht Gegenstand des Beleuchtungskonzeptes.

Diese Konzeption soll die Grundlage bilden, um über größere Zeiträume Einzelmaßnahmen planen und umsetzen zu können.

Ziel ist es nicht, mehr Licht zu verwenden, sondern mit gezielter intelligenter Beleuchtung dort den öffentlichen Straßenraum zu unterstützen, wo es erforderlich ist.

Der Kostenentwicklung der Beleuchtungskosten soll durch nachhaltiges Lichtmanagement und durch den ökonomischen Umgang mit Licht entgegen gewirkt werden.

I. Ausgangslage

Die Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine kommunale Aufgabe auch im Sinne der Daseinsvorsorge, da die Gemeinde für alle öffentlichen Angelegenheiten ihres Bereichs zuständig ist.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze sind zu beleuchten, soweit es im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist und einzelne Gesetze die Verpflichtung hierzu ausdrücklich begründen.

Die Anforderungen an die Straßenbeleuchtung sind in der Norm DIN EN 13201 geregelt, die gemeinhin als aktueller Stand der Technik gilt. Sie trifft jedoch keine Aussage darüber, ob eine Straße zu beleuchten ist.

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Halle mit einem Beleuchtungsnetz mit aktuell 23.320 Lichtpunkte und ca. 24.500 Leuchten versorgt.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung, die Fortschreibung der Bestandsdokumentation, die Wiederherstellung abnutzungsbedingter Beleuchtungsanlagen, die Beseitigung von Schäden durch Unfall und Vandalismus sowie die Energiebeschaffung für den Beleuchtungserfolg bedient sich die Stadtverwaltung seit 01.02.2011 der SHS Energiedienste GmbH, einem Tochterunternehmen der Stadtwerke Halle (Vorlagen-Nr. V/2010/09420 Beschluss Stadtrat vom 26.01.2011).

Im Zuge der vertraglichen Erneuerungsmaßnahmen erfolgt schrittweise die Umrüstung auf energieeffiziente Technik, insbesondere LED-Technik wird vorrangig eingesetzt. Damit bedürfen diese Aspekte keiner weiteren Regelung und sind nicht Gegenstand dieser Konzeption.

Gegenstand sind hingegen Investitionsmaßnahmen zur Planung und Errichtung neuer Beleuchtungsanlagen für öffentliche Verkehrsanlagen.

Für die Einordnung neuer Beleuchtungsanlagen für öffentliche Verkehrsanlagen fehlt es bisher an einer konzeptionellen Grundlage zur Planung der dafür erforderlichen Investitionen. Diese Konzeption soll der Verwaltung eine Handhabe zur Entscheidungsfindung geben.

Anlass der Erstellung dieser Konzeption ist, dass es resultierend aus Erkenntnissen der Stadtverwaltung, aus Anfragen der Bürger und aus Mitteilungen der Stadtwerke bei einer ganzen Reihe von öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Halle (Saale), die über keine Beleuchtungsanlage verfügen, erforderlich ist zu überprüfen, ob diese mit einer Beleuchtungsanlage zu versehen sind.

II. Abwägungskriterien

Die Entscheidung über die Beleuchtung einer öffentlichen Verkehrsanlage erfolgt nach Einzelfallprüfung unter Abwägung der folgenden Kriterien:

1. Sicherheit
 - Zusammentreffen verschiedene Verkehrsarten mit Konfliktpotential bzw. besondere Gefahrenstellen
 - ausgewiesener Schulweg
 - Bereiche mit Barrieren und Dunkelzonen
 - Beachtung von Menschenansammlungen insbesondere bei Verkehrsanlagen im Innenstadtbereich mit z.B. erhöhtem touristischen Besucheraufkommen
2. Wirtschaftlichkeit
 - Vorhandensein und zumutbarer Nutzung alternativer beleuchteter Wegeverbindungen
 - Beachtung der Folgekosten und
 - Einhaltung des für den allumfänglichen Betrieb zur Verfügung stehenden Budgets
3. Umweltverträglichkeit
 - Beachtung der Verträglichkeit der Beleuchtung mit Flora und Fauna insbesondere hinsichtlich der Wahl der Leuchtmittel, einer möglichst geringen Lichtpunkthöhe und der Reduzierung der Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß
 - Vermeidung und Verminderung der Lichtemission durch gezielte und exakte Beleuchtung bzw. durch Reduzierung der Anzahl künstlicher Lichtquellen
 - fernwirkende Beleuchtung zu Gunsten der Umgebung vermeiden
 - Lichtquellen in der freien Landschaft sollen generell vermieden werden

III. Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich soll eine öffentliche Beleuchtung in folgenden Fällen erfolgen:

- Wohngebietsstraßen mit mindestens 10 Anliegergrundstücken
- angebaute Straßen im Innenbereich mit mindestens 10 Anliegergrundstücken
- Verkehrsknotenpunkte an Kreuzungen von Hauptverkehrsstraßen
- innerstädtische Fußgängerzonen
- Unterführungen.

IV. Umsetzung

Beleuchtungsplanungen erfolgen auf Grundlage dieser Konzeption.

Beim Neubau oder der Neugestaltung von Verkehrsanlagen im Stadtgebiet ist grundsätzlich die Erfordernis einer Straßenbeleuchtung entsprechend der Grundsätze dieses Konzeptes zu prüfen und falls erforderlich mit zu planen und zu errichten.

Für neue Beleuchtungsanlagen an bestehenden öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Halle zielt die Konzeption auf eine schrittweise Umsetzung ab.

Die flexible und schrittweise Umsetzung der damit verbundenen einzelnen Projekte über einen größeren Zeitraum erfolgt unter der Prämisse, die jährlichen Gesamtkosten nicht nennenswert zu erhöhen.

Für die Entscheidungsfindung im Einzelfall ist zunächst zu prüfen, ob eine eindeutige Entscheidung auf Grundlage der allgemeinen Grundsätze möglich ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind zu den einzelnen Abwägungskriterien Stellungnahmen von den jeweiligen Fachbereichen einzuholen.

1. Sicherheit FB 37
2. Wirtschaftlichkeit FB 66/SHS
3. Umweltverträglichkeit FB 67

Auf Grundlage der Stellungnahmen erfolgt die Abwägung. Dabei erfolgt die Gewichtung analog der o.g. Reihenfolge. Die Abwägung ist jeweils zu dokumentieren.